

Beschluß Nr.032/94 Änderung der Hauptsatzung

Genauere Fassung:

01 Die Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Karl-Heinz Kindervater
Ratspräsident

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 21 Abs. 3 Buchst. f der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen vom 17. Mai 1990, zuletzt geändert am 11. Juni 1992 in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. 1992, S. 383) und §§ 45 und 130 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993 (GVBl. 1993, S. 501) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erfurt in der Sitzung am 16. Februar 1994 folgende Änderungen der Hauptsatzung beschlossen.

§ 4 Stadtgebiet

Das Stadtgebiet gliedert sich in 44 Stadtteile:

1. Erfurt-Altstadt
2. Löbervorstadt
3. Brühlervorstadt
4. Andreasvorstadt

Satzung ist, dargestellt.

§ 4 a Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden räumlich getrennten Ortsteilen (Ortschaften) wird eine Ortschaftsverfassung eingeführt: Es wird künftig 27 Ortshaf-

- ten geben:
 1. Bischleben-Stedten
 2. Dittelstedt
 3. Möbisburg-Rhoda
 4. Schmira
 5. Bindersleben
 6. Hochheim
 7. Gispersleben
 8. Marbach
 9. Mittelhausen
 10. Stoffernheim
 11. Schwerborn
 12. Kerspleben
 13. Vieselbach
 14. Linderbach-Azmannsdorf
 15. Büßleben
 16. Niedermissa
 17. Windischholzhausen
 18. Egstedt
 19. Waltersleben
 20. Molsdorf
 21. Ermsdorf
 22. Frenstedt
 23. Alach
 24. Tiefthal
 25. Kühnhausen
 26. Tröttelstedt

chenden und des vorgeschlagenen tragen und von beiden persönlich unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur wahlberechtigte Einwohner der Ortschaft. Werden nicht mehr Wahlvorschläge eingereicht als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt, findet die Wahl nicht statt.

- (3) Die Wahl wird von dem/der Oberbürgermeister/in oder von einem von ihm/r bestellten Wahlleiter geleitet.
- (4) Die Wahlhandlung findet während der Bürgerversammlung statt. Wahlberechtigt sind alle Einwohner, die auch nach dem Kommunalwahlgesetz wahlberechtigt wären. Jeder Wähler hat drei Stimmen.
- (5) Das Ergebnis der Wahl wird auf der Bürgerversammlung bekanntgegeben.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Ortschaftsrates beginnt mit ihrer Wahl.
- (7) Der Ortschaftsrat entscheidet anstelle des zuständigen Organs der Gemeinde neben den in § 45 Abs. 5

bensalter für die Reihenfolge maßgebend.

- (3) Der Fall der Verhinderung liegt vor, wenn der zu Vertretende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben.
- (4) Abs. 4 entfällt.

§ 15 erhält folgende Fassung

§ 15

Öffentliche

Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Erfurt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Erfurt vollzogen, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind die Bekanntmachungen, soweit möglich, durch Aushang an Bekanntmachungsstafeln - im Rathaus
- in den externen Amts-

Oberbürgermeister, die Ratsfraktionen und die Dezernenten zu einem Gespräch mit den Bürgern von Hochstedt vom Dienstag, den 15. März 1994 eingeladen.

An diesem Gespräch haben Vertreter aller Ratsfraktionen sowie der Oberbürgermeister und weitere Mitglieder des Magistrates teilgenommen. An diesem Gespräch haben eine große Anzahl von Bürgern aus dem Ortsteil Hochstedt teilgenommen. In dem Gespräch haben die Bürger ihren Wunsch nach einer eigenen Ortshaf- und Landesrecht eine andere Regelung getroffen wurde dieser Wunsch befürwortet.

Zu beschließende Maßnahmen:

- 01 Der Magistrat stimmt der vorgelegten Änderung der Hauptsatzung zu.
- 02 Der Oberbürgermeister legt die Änderung der Hauptsatzung in der nächsten Stadtverordnetenversammlung

- 5. Berliner Platz
- 6. Rieth
- 7. Johannesvorstadt
- 8. Krämpfervorstadt
- 9. Hohenwinden-Sulza
- 10. Roter Berg
- 11. Daberstedt
- 12. Dittelstedt
- 13. Melchendorf
- 14. Wiesenhügel
- 15. Herrenberg
- 16. Hochheim
- 17. Bischleben-Siedten
- 18. Möbisburg-Rhoda
- 19. Schmira
- 20. Bindersleben
- 21. Märbach
- 22. Gispersleben
- 23. Moskauer Platz
- 24. Iversgehofen
- 25. Johannesplatz
- 26. Mittelhausen
- 27. Stotternheim
- 28. Kerspleben
- 29. Kerspleben
- 30. Vieselbach
- 31. Linderbach-Azmannsdorf
- 32. Büßleben
- 33. Niedernissa
- 34. Windischholzhausen
- 35. Egstedt
- 36. Waltersleben
- 37. Molsdorf
- 38. Ermstedt
- 39. Frientstedt
- 40. Alach
- 41. Tiefthal
- 42. Kühnhausen
- 43. Töttelstedt
- 44. Riethnordhausen

27. Riethnordhausen
 (2) Für die Gemeinden Töttelstädt und Riethnordhausen gelten die Regelungen der §§ 4 und 4a Abs. 1 mit der Rechtswirksamkeit der Eingemeindung in die Landeshauptstadt Erfurt.

§ 4 b Ortsbürgermeister
 Der/Die Ortsbürgermeister/in ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.

§ 4 c Wahl der weiteren Mitglieder der Ortschaftsvertretung
 (1) Der/Die Oberbürgermeister/in legt den Termin der Bürgerversammlung, an dem die Wahl stattfinden soll, fest und lädt in ortsüblicher Weise spätestens 42 Tage vorher ein. Gleichzeitig fordert er zur schriftlichen Einreichung von Wahlvorschlägen auf und setzt dafür eine Frist, die 14 Tage vor der Bürgerversammlung endet.
 (2) Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Einwohner der Ortschaft bei dem/der Oberbürgermeister/in eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Einrei-

der/Die Grenzen der Stadtteile sind in der dieser Hauptsatzung beigefügten Karte (Anlage), die Bestandteil dieser

ThKO aufgeführten Angelegenheiten über
 1. die Wegweisung und Wegbeschreibung in der Ortschaft,
 2. die besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von alten Menschen bei der Ortsgestaltung im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

(8) Der Ortschaftsrat nimmt Stellung zur Bauleitplanung, soweit die Ortschaft betroffen ist.
 (9) Dem Ortschaftsrat werden entsprechende Räumlichkeiten zur Ausübung seiner Tätigkeit zur Verfügung gestellt.

§ 11
 (4) Für die Eigenbetriebe der Stadt können Werkausschüsse gebildet werden.

§ 13 Beigeordnete
 (1) Die Stadt Erfurt hat fünf hauptamtliche Beigeordnete und kann zwei ehrenamtliche Beigeordnete haben. Diese Regelung tritt mit der Kommunalwahl im Jahre 1994 in Kraft.
 (2) Ist der erste Beigeordnete an der Vertretung des/r Oberbürgermeister/in verhindert, so wird die Vertretung durch die übrigen Beigeordneten in der Reihenfolge ihres Dienstalters wahrgenommen. Bei gleichem Dienstalter ist das höhere Le-

stellen
 - in den Außenstellen der Ortsteile
 zu veröffentlichen.
 (3) Werden öffentliche Bekanntmachungen ausnahmsweise aus wichtigem Grunde auf eine andere Art bekanntgemacht, so ist hierauf im Amtsblatt hinzuweisen.

§ 18 erhält folgende Fassung

§ 18 Gleichstellungsbeauftragte
 Die Stadt Erfurt bestellt zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Mann und Frau eine(n) hauptamtliche(n) Gleichstellungsbeauftragte(n). Sie/Er ist dem Geschäftsbereich des/r Oberbürgermeister/in zugeordnet. Der § 18 „Inkrafttreten“ wird § 19 der Hauptsatzung. Diese Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:
 Der Ratspräsident hatte den

lung zur Beschlussfassung vor.

Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Erfurt

Beschl.-Nr. 032/94 und 063/94

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Landesverwaltungsamt bestätigt den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 19. April 1994.

Die Bestätigung hat folgenden Wortlaut: Der Eingang o.g. Satzung beim Thüringer Landesverwaltungsamt wird hiermit bestätigt (§ 5 Abs. 5 Satz 2 VKO) und die vorzeitige Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 Satz 3 VKO zugelassen. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Erfurt, den 22. April 1994
 Manfred Ruge
 Oberbürgermeister

Beschluß Nr. 063/94

Änderung der Hauptsatzung

Genauere Fassung:

- 01 Im § 4 der Hauptsatzung wird der Ortsteil Hochstedt als 43. Stadtteil aufgenommen.
- 02 Im § 4a (1) der Hauptsatzung wird der Ortsteil Hochstedt als 26. Ortsteil aufgenommen.

Karl-Heinz Kindervater
 Ratspräsident